

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Besondere Vertragsbedingungen für kaufvertragliche Leistungen

mosaic IT GmbH

Konsolidierte Fassung – integriert die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deskcenter AG (Stand 2023) in das AGB-Werk der mosaic IT GmbH. Entwurfsfassung, nicht anwaltlich geprüft. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Regelungen (Teile B, C und D).

E. Besondere Bestimmungen für kaufvertragliche Leistungen

Ergänzend zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen gelten die Allgemeinen Regelungen der mosaic IT GmbH (Teile B, C und D).

16. Untersuchungspflichten des Kunden

- 16.1 Der Kunde hat die erbrachten Leistungen der MOSAIC unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und, soweit vorhanden, diese der MOSAIC in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information anzuzeigen (§ 377 HGB). Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen.
- 16.2 Des Weiteren hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Reproduzierbarkeit der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

17. Gewährleistung bei kaufvertraglichen Leistungen

- 17.1 Erbringt die MOSAIC die geschuldeten Leistungen mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ablieferung der Sache Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Ziffer 14.1 der Allgemeinen Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Die MOSAIC leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Zur Ausübung des Wahlrechts steht der MOSAIC eine Überlegungsfrist von mindestens zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden, zu. Der Kunde hat drei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für geringfügige Vertragswidrigkeiten (unerhebliche Pflichtverletzungen), insbesondere für geringfügige Mängel, ausgeschlossen.
- 17.3 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben unbeschadet der in Ziffern 12.1 und 12.2 der Allgemeinen Regelungen genannten Fälle kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen die MOSAIC zu.

18. Änderungsverfahren/Change Request

- 18.1 Insbesondere bei der Beschränkung, Änderung oder Erweiterung einer in den Vertragsdokumenten spezifizierten Leistung – z. B. Änderungen der Mengengerüste gegenüber den im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehenen, wenn Vergütungsstaffeln wesentlich über- oder unterschritten werden sowie wenn die Erbringung einer zusätzlichen Leistung avisiert ist – kann jede Vertragspartei jederzeit das Änderungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag einleiten.
- 18.2 Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten. Jeder Änderungsantrag hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:
 - die Beschreibung der gewünschten Änderung;
 - den Sinn und Zweck der gewünschten Änderung;
 - spezielle Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind, und
 - die Dringlichkeit der gewünschten Änderung.

Änderungsanträge sind, soweit nicht abweichend bestimmt, jeweils von dem definierten Ansprechpartner der einen Vertragspartei gegenüber dem definierten Ansprechpartner der anderen Vertragspartei einzureichen.

- 18.3 Alle Änderungen erfordern eine Vereinbarung (Nachträge und/oder neue Einzelverträge mindestens in Textform) zwischen den Vertragsparteien, die von den jeweiligen Ansprechpartnern zu unterzeichnen ist. In der Vereinbarung ist das Datum zu spezifizieren, zu dem die Änderung in Kraft tritt.
- 18.4 Der jeweils angesprochene Vertragspartner wird das Änderungsverlangen auf dessen Praktikabilität sowie rechtliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit adäquat prüfen. Sollte eine Änderung nicht möglich respektive umsetzbar sein, ist der Kunde berechtigt, den von dem Änderungsverlangen erfassten Teilbestandteil des Vertrages, bzw. die MOSAIC die gesamte Geschäftsbeziehung, ordentlich zu kündigen. Bis zum Beendigungszeitpunkt verbleibt es bei den bisherigen vertragsgegenständlichen Leistungen.
- 18.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann die MOSAIC dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Sie wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird das Planungsangebot in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 18.6 Die MOSAIC kann den Kunden, sofern von diesem gewünscht, bei der Definition des Änderungsantrags unterstützen. Soweit die Unterstützung im Einzelfall einen Umfang von einem Personentag überschreitet, ist diese nach Aufwand unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Konditionen durch den Kunden gesondert zu vergüten.